

Stadtgemeinde Neusiedl am See

Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See

T: 02167/2300, F: 02167/2300-330

www.neusiedlamsee.at, e-mail: rathaus@neusiedlamsee.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 15.12.2025 über die Ausschreibung einer Müllgebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Kartonagen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt und Problemstoffe.
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Die Anlieferung von Mengen, die über Haushaltsmengen hinausgehen ist nicht gestattet. Für die Entsorgung von Großmengen und Entrümpelungen sind Container über den Umweltdienst Burgenland GmbH zu verwenden bzw. die Anlieferung in der BMV/UDB-Station Gols erforderlich.
- (4) Für die Abfallfraktionen Restmüll und PKW-Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.
- (5) Die Anlieferung von Bauschutt in Großmengen (Anhänger) ist nicht gestattet. Bei der Anlieferung von Kleinmengen wird eine Pauschale pro Einheit eingehoben. Diese beträgt pro angefangene 10 kg € 10,-.
- (6) Verpackungsmaterialien (Leichtverpackung, Dosen, Verpackungsstyropor) sind grundsätzlich im gelben Sack zu entsorgen. Die Anlieferung von gelben Säcken ist nicht gestattet. Überverpackungen aus Leichtstoffen/Möbelkauf etc. können angeliefert werden.
- (7) Druckgasbehälter, Gasflaschen und Feuerlöscher dürfen in der Deponie nur entleert und ohne Verschluss entsorgt werden.

- (8) Die Anlieferung und Entsorgung von Restmüllsäcken ist nur über die vorgesehenen Restmüllbehälter zum jeweiligen Betreibertarif der gültigen Preisliste des UDB gestattet. Die Entsorgung über den Sperrmüllcontainer ist untersagt.
- (9) Baustellenabfälle sind in der Station des BMV/UDB in Gols zu entsorgen bzw. in Säcken über den Restmüll gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Restmüllseinheiten (120 Liter, 4-wöchige Entsorgung), die vom Burgenländischen Müllverband/Umwelddienst Burgenland und sonstigen Abfallentsorgern dem Eigentümer der Anschlussgrundfläche bzw. dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben wird. Einfamilienhaushalte werden mit einer Restmüllseinheit bewertet.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit **60,00 Euro pro Jahr** und Restmüllseinheit festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits beinhaltet.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Restmüllseinheiten.
- (3) Sozial schwache Haushalte (nach den Richtlinien des Wärmepreisdeckels – Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie dem Bgld. Mindestsicherungsgesetzes) erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50%.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist einmal jährlich am 15. Februar fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 21.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Müllgebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am: 05.01.2026